Namensführung in der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft

Im deutschen Namensrecht gibt es 3 Möglichkeiten einen Ehe (bzw. Lebenspartnerschaftsnamen) zu bestimmen:

1. Bestimmen Sie einen **gemeinsamen Ehe- bzw. Familiennamen**
   a) den Geburtsname des Mannes oder
   b) den Geburtsnamen der Frau oder
   c) den letzten Ehenamen (Namen der Vorehe)

(Kinder unter 5 Jahren erhalten automatisch den gemeinsamen Namen der Eltern)

2. **Doppelname** eines Ehegatten
   Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann seinen Geburts- oder auch jetzigen Familiennamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Nur er/sie allein kann diesen Doppelnamen führen – nicht der Partner oder Kinder.
   Dies gilt unbefristet, ist aber widerrufbar.

3. Beide können ihren **jetzigen Familiennamen behalten**.

Es ist auch möglich, den Ehenamen/Familiennamen in der Ehe, also im nach hinein, zu bestimmen.

Bei getrennter Namensführung ist es also jederzeit möglich, einen gemeinsamen Namen zum Ehenamen zu wählen!